

Steuertipp Virtuelle Währungen, Anschaffung und Veräußerung.

Zunächst: Was sind virtuelle Währungen? Virtuelle Währungen oder in English „Currency Token“ sind Wirtschaftsgüter. Man nennt sie auch Kryptowährungen, die global gehandelt werden. Es handelt sich um eine digitale Währung. Die bekanntesten Vertreter sind Bitcoin, Ethereum und Monero. Sie werden praktisch aus einem Computercode erstellt als eine Kette von Daten, die codiert wurden, um eine Währungseinheit zu bezeichnen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Währungen sind Kryptowährungen frei von staatlicher Aufsicht und Manipulation. Sie werden mittels Peer-to-Peer-Internet-Protokollen überwacht. Die Kryptowährungen sind weiterhin durch starke Kryptographie gesichert. Sie werden durch „Data Mining“ in riesigen Rechenzentren erzeugt, wobei Transaktionsdatensätze zum öffentlichen Geschäftsbuch der fraglichen Kryptowährung hinzugefügt werden. Man kennt die Technologie auch als Blockchain.

Kryptowährungen sind pseudonym: Jegliche Konten und Transaktionen mit Kryptogeld sind nicht mit realen Identitäten verbunden. Sie werden über Adressen empfangen, die zufällige Ketten aus ungefähr 30 Zeichen sind. Obwohl es möglich ist, den Kryptowährungstransaktionsfluss zu bewerten, ist es unmöglich, die Adressen mit den realen Identitäten der Benutzer in Zusammenhang zu bringen.

Kryptowährungs-Transaktionen passieren unmittelbar und sind sofort dem gesamten Netzwerk bekannt. Die Transaktionen müssen bestätigt werden, um abgeschlossen zu werden und können dann nicht mehr verändert werden: Sie sind irreversibel. Die Transaktionen erfolgen in verteilten Rechnern. Das heißt, dass der Standort des realen Benutzers weltweit „egal“ ist. Kryptowährungsgelder werden sicher in einem Kryptographiesystem verwahrt, auf das man z. B. über einen Notebook zuzugreifen kann, auf dem die Software installiert ist. Der Besitzer kann auf seine virtuelle „Brieftasche“ nur mit einem privaten Schlüssel zugreifen, den er z. B. auf einem USB-Speicherstick im Safe verwahrt. Man kann Kryptowährungen auch gegen reales Geld verkaufen; manche Shops nehmen es als Zahlungsmittel an.

Im BFH Urteil vom 14.2.2023, IX R 3/22; veröffentlicht am 28.2.2023 wurden Kryptowährungen als Wirtschaftsgut klassifiziert. Damit steht fest: Sie unterliegen der ertragsteuerrechtlichen Behandlung im Privatvermögen. Gewinne bei Erwerb und Veräußerung sind Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.v. § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG und in der Einkommensteuererklärung zu erklären.

Finanzbehörden können zur Feststellung eines steuerlich erheblichen Sachverhalts Auskünfte im Rahmen von Sammelauskunftsersuchen bei den Betreibern von Krypto-Handelsplattformen einholen.

Praxistipp: *Wenngleich Kryptowährungen einen Boom erfahren, sollte man sich mit der Materie intensiv befassen, denn es gibt auch erhebliche Risiken, nicht zuletzt die des Veräußerungsgewinnes, der zu versteuern ist bei Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres, zur Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.*

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.

Dipl.-Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

